Bezeichnung Vorhabensbereich und Fördergegenstand:

Förderung von Beschäftigungschancen, Beschäftigung und sozialer Integration

Schritt für Schritt

Rechtsgrundlage:

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 09. Mai 2023 (SächsABI. 2023 Nr. 21 S. 576 ff.) oder eine diese ersetzende Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2021 – 2027 (ESF Plus-Richtlinie SMS) vom 7. Juni 2022 (SächsABI. S. 743), die durch die Richtlinie vom 9. Juni 2023 (SächsABI. S. 773) geändert worden ist oder eine diese ersetzende Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung

Inhaltliche Einordnung:

ESF Plus-Richtlinie SMS Abschnitt II, Fördergegenstand C

Zuwendungszweck:

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von sehr arbeitsmarktfernen Personen mit schwerwiegenden oder komplexen Problemlagen, die über andere Vorhaben beziehungsweise Fördermöglichkeiten bislang nicht erreicht werden konnten. Es sollen die Voraussetzungen für die Aufnahme einer weiterführenden Maßnahme der beruflichen Integration geschaffen werden.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden Vorhaben zur arbeitsbezogenen Motivation und persönlichen Stabilisierung. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Vorhaben richten sich nach dem individuellen Förderbedarf: Stabilisierung der Persönlichkeit, Aufbau und Verstetigung einer Tagesstruktur, Entwicklung sozialer Kompetenzen, Abbau von Wissensdefiziten. Im Rahmen der Vorhaben wird je nach individuellen Voraussetzungen der Übergang zu weiterführenden Vorhaben der Beschäftigungsförderung vorbereitet.

Es sind zwei Vorhabenstypen möglich.

Vorhaben des Typ A untergliedern sich in folgende Phasen:

a) Eingangsphase:

- Analyse der relevanten beruflichen und persönlichen Merkmale und Fähigkeiten der Teilnehmenden, einschließlich Prüfung der individuellen Möglichkeiten einer Beschäftigung der Teilnehmenden sowie Feststellung von Hemmnissen, welche einer individuellen Tagesstrukturierung entgegenstehen;
- darauf aufbauend: Erstellung einer individuellen Aktivierungs- und Förderplanung für jeden Teilnehmenden durch den Zuwendungsempfänger. Dabei ist der Abbau von Hemmnissen nach Prioritäten zu planen und konkrete Förderziele zu benennen.

b) Hauptphase:

Ausgehend von der Persönlichkeit des einzelnen Teilnehmenden soll im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme Folgendes erreicht werden:

- eine Stabilisierung der Persönlichkeit,
- der Aufbau und die Verstetigung einer Tagesstruktur,
- der Abbau von grundlegenden Wissensdefiziten und
- die Entwicklung von Sozialkompetenzen.

Die Aktivierung der Teilnehmenden hat durch den Zuwendungsempfänger je nach individuellem Aktivierungs- und Förderplan des einzelnen Teilnehmenden zu erfolgen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen und dem Abbau arbeitsbezogener Demotivation. Den Langzeitarbeitslosen soll das Erfahren und Erleben der eigenen Leistungsfähigkeit ermöglicht werden. Durch **niederschwelligen** Unterstützungs- bzw. Förderunterricht (hauptsächlich Rechnen, Schreiben, Lesen und freies Sprechen) sollen bei den Teilnehmenden Defizite abgebaut werden. Wissensvermittlung kann auch über einen praktischen Bezug, beispielsweise bei Trägern, in Lernwerkstätten oder im Gemeinwohlbereich erfolgen (als beschäftigungsnahe Tätigkeit, maximal 3 Monate mit individuell im Aktivierungs- und Förderplan festgelegtem Stundenumfang). Mit der Erarbeitung von Anschlussperspektiven soll begonnen werden.

c) Nachbetreuungsphase

Der Zuwendungsempfänger hat darauf hinzuwirken, dass die erreichte Aktivierung und Motivierung bei den Teilnehmenden langfristig erhalten bleibt und sich nach Möglichkeit weitere Aktivierungsschritte anschließen. Hierzu gehören insbesondere weiterführende Maßnahmen der beruflichen Integration (z. B. Arbeitsgelegenheiten nach § 16d und i SGB II oder bei jüngeren Teilnehmenden Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit oder Berufsvorbereitung).

Bei **Vorhaben des Typ B** enthält die Vorhabenskonzeption keine ESF Plus-geförderte Eingangsphase.

Die Eingangsphase wird eigenständig und ohne ESF Plus-Förderung in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende durchgeführt. Die Eingangsphase ist in der Konzeption dem Inhalt und dem zeitlichen Umfang nach zu beschreiben.

Zuwendungsvoraussetzungen:

Der örtlich zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende muss das Vorhaben befürworten und begleiten.

Der Träger des Vorhabens und der örtlich zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende legen vor Bewilligung eine gemeinsame, verbindliche vorhabenbezogene Kooperationsvereinbarung vor. Die Vereinbarung begründet nicht den Beginn der Maßnahme.

Mit dem Antrag ist ebenfalls die Bestätigung des örtlich zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu folgenden Punkten vorzulegen:

- Bedarf an der Durchführung des beschriebenen Vorhabens nach Typ A bzw. B,
- Fehlen der vergleichbaren Angebote der sozialen und beruflichen Integration für die potentiellen Teilnehmenden,
- ausreichende Anzahl von Teilnehmenden für das Vorhaben am Durchführungsort,
- insgesamt zu erwartende Teilnehmerzahl für Schritt für Schritt Vorhaben mit aktuellem Stand für den gesamten Zuständigkeitsbereich,
- angestrebte Anzahl an Maßnahmen mit aktuellem Stand im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Diese Angaben sind auf dem SAB-Vordruck 60823 bzw. als Ergänzung darauf vorzunehmen. Das Formblatt ist auf der SAB-Webseite www.sab.sachsen.de und im Förderportal bereitgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass der örtlich zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in diesem Stadium die Bedarfsbestätigung unabhängig von der späteren Förderentscheidung der Bewilligungsstelle an potenzielle Vorhabensträger vergibt.

Bestehende regionale Netzwerke und Beratungsangebote sollen in die Umsetzung der Vorhaben einbezogen werden. Konzeptionell ist diese Voraussetzung darzustellen.

Die Teilnehmenden eines Vorhabens haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen.

Der Zuwendungsempfänger hat zu belegen, dass er über Kompetenz und Erfahrung bei der Umsetzung von Vorhaben für Langzeitarbeitslose und im Umgang mit den besonderen Problemlagen der Zielgruppe verfügt und hierfür fachlich geeignetes Personal einsetzt. Er hat sicherzustellen, dass die Arbeit mit den Teilnehmenden durch anerkannte Fachkräfte erfolgt, die in der Regel bereits mindestens ein Jahr mit Langzeitarbeitslosen gearbeitet haben und über eine der nachfolgenden Qualifikationen verfügen sollen:

- Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiterin/Diplom-Sozialarbeiter.
- Master oder Bachelor of Arts in der Studienrichtung Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit,
- Hochschulabschluss als Diplom-Pädagogin/Diplom-Pädagoge oder
- Magister P\u00e4dagogik/Erziehungswissenschaften bzw.
- Bachelor of Arts Pädagogik/Erziehungswissenschaften mit Vertiefungsrichtung
- Sozial- bzw. Erwachsenenpädagogik <u>oder</u>
- entsprechenden Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe.

Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden, wenn die individuelle pädagogische Befähigung gesondert <u>als Anlage zum Antrag</u> dargestellt **und** mit **Dokumenten/Urkunden** nachgewiesen wird, zum Beispiel durch eine sozialpädagogische Zusatzqualifikation oder entsprechende Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe. Darüber hinaus können bedarfsabhängig Abweichungen von den genannten Qualifikationsanforderungen durch die Bewilligungsstelle zugelassen werden.

Für die <u>zweite Fachkraft</u> können auf Antrag Ausnahmen erteilt werden, wenn die pädagogische Befähigung durch das Vorliegen von beruflichen Erfahrungen mit am Arbeitsmarkt Benachteiligten nachgewiesen und der fachliche Austausch mit Personal, das den Qualifikationsanforderungen vollumfänglich entspricht, gewährleistet wird.

Begünstigte/Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger sind Träger (juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft).

Zielgruppe/Endbegünstige:

Endbegünstigte sind äußerst schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose, die mit den bisher zur Verfügung stehenden Maßnahmen nicht erfolgreich erreicht werden konnten und bei denen eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt nur langfristig - voraussichtlich nicht in den nächsten 24 Monaten - zu erwarten ist.

Diese sind insbesondere erwerbsfähige Leistungsberechtigte über 21- und unter 58-jährige, die seit mindestens 3 Jahren arbeitslos sind und zur Gruppe der Langzeitarbeitslosen gehören, wobei § 18 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28.06.2023 (BGBl. I Nr. 172) geändert worden ist, mit folgenden Maßgaben anzuwenden ist:

Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit durch kurze Beschäftigungen von insgesamt bis zu drei Monaten oder 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr werden als Zeiten der Arbeitslosigkeit gezählt.

Folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit zählen ebenfalls als Zeiten der Arbeitslosigkeit:

- Krankheit
- Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger
- Zeiten der Unzumutbarkeit von Arbeit nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBI. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.06.2023 (BGBI. I S. 146) geändert worden ist
- Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeit
- genehmigte Ortsabwesenheiten
- Zeiten ohne Nachweis bis zu jeweils sechs Wochen.

An Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik Teilnehmende gelten als nicht arbeitslos. Dies gilt nicht für Zeiten

- einer Teilnahme an einer nach § 16d SGB II geförderten Arbeitsgelegenheit,
- einer Teilnahme an einer nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) geförderten Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- einer Teilnahme an einer nach § 16 SGB II in Verbindung mit den §§ 81 ff. SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung, die vorzeitig abgebrochen wurde.

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie Schritt für Schritt

Ausnahmen für die Zielgruppe sind im Ermessen der Bewilligungsstelle möglich.

Es dürfen jedoch keine Vorhaben umgesetzt werden, die ausschließlich auf die Zielgruppe von Menschen mit Migrationshintergrund ausgerichtet sind.

Von der Förderung ausgenommen:

Von der Förderung ausgenommen sind:

- Personen mit festgestelltem medizinischem und/oder beruflichem Reha-Bedarf.
- das Nachholen eines Schulabschlusses sowie der Erwerb eines Führerscheins,
- Weiterbildung der eingesetzten Fachkräfte.

Antragsverfahren:

Anträge für Vorhaben mit Beginn der Durchführungslaufzeit zum 01.04.2024 sind bis zum 15.10.2023 einzureichen.

Die Antragstellung hat über das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – zu erfolgen.

Die rechtsverbindliche(n) Unterschrift(en) des Antrages sind mittels eingescannter Unterschriftenseite des Antrages im Förderportal zusätzlich zu übermitteln.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Auf Grund der für ESF-Vorhaben geltenden Regionenzuordnung und der damit verbundenen Mittelausstattung können in den NUTS II Regionen ¹Dresden und Chemnitz bei Bedarf grundsätzlich bis zu 2 Vorhaben je Landkreis/kreisfreie Stadt gefördert werden.

In der NUTS II Region² Leipzig soll 1 Vorhaben je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt gefördert werden.

Besteht in einem/mehreren Landkreisen/kreisfreien Städten weniger Bedarf und/oder sind weitere Haushaltmittel vorhanden, können je Landkreis/kreisfreier Stadt mit nachgewiesenem Bedarf auch mehrere Vorhaben gefördert werden.

Bei **Vorhaben des Typ B** ist mit einer um die Dauer der Einführungsphase verkürzten Durchführungslaufzeit des ESF Plus-Vorhabens zu planen.

Die **Vorhabensbeschreibung** einschließlich der benötigten Formblätter ist dem Antrag im Förderportal beizufügen.

Die dem Antrag beigefügte Vorhabensbeschreibung sollte einen Umfang von 15 doppelseitig bedruckten A4 Seiten nicht überschreiten und hat in Struktur und Inhalt den Anforderungen unter Pkt. 4 des SAB-Vordruckes 60716 zu entsprechen.

_

¹ Entspricht den ehemaligen Landesdirektionsbezirken des Freistaates Sachsen.

² Siehe FN 2.

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie Schritt für Schritt

Bei **Vorhaben des Typ B** findet die Darstellung der vorgesehenen Eingangsphase keine Berücksichtigung bei der Bewertung des Antrages.

Auszahlungsverfahren:

Anstelle des Erstattungsprinzips nach Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie findet das Vorauszahlungsprinzip nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABI. S. 1423) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178), Anwendung. D.h. Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Mittel innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Die Sächsische Aufbaubank (SAB) ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.

Bei Förderung mittels standardisierter Einheitskosten sind die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten nachzuweisen.

Bei Förderung mittels Pauschalsatz als Prozentsatz auf eine oder mehrere definierte Ausgabe-/Kostenpositionen sind nach Nummer 6 NBest-EU die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der SAB einzureichen.

| Zuwendungsart: |
|--------------------|
| |
| Projektförderung |
| Finanzierungsart: |
| |
| Anteilfinanzierung |
| Förderhöhe: |

Die Zuwendung wird als Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben gewährt.

Anwendbare Pauschalen:

<u>Personalausgaben</u>

Personalausgaben können bei Eigenpersonal als Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht werden. Die geleisteten Einsatzstunden im Vorhaben sind nachzuweisen.

Sach- und Verwaltungskosten

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie Schritt für Schritt

Sach- und Verwaltungskosten (Pos. 2 und 3) werden als **Restkostenpauschale** als Prozentsatz der direkten förderfähigen Personalkosten ausgereicht.

Leistung für Teilnehmende

Leistungen für Teilnehmende werden als pauschale Aufwandsentschädigung und Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung bei KFZ- und Fahrradnutzung ausgereicht. Die Anwesenheitsstunden im Vorhaben und die gefahrenen Kilometer sind nachzuweisen.

Fahrtkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Kosten des Vorhabens stehen.

Einzelheiten zu den anzuwendenden Pauschalen regeln die FFAK in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Antrages gültigen Fassung.

Erforderliche Mitfinanzierung:

Die Einbringung einer zusätzlichen Kofinanzierung ist erwünscht.

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung, zum Beispiel Sponsoring) sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen (EU-Rahmenrichtlinie, Anlage 1, Pkt. 1.5).

Beihilferegelung:

Die Prüfung auf Beihilferelevanz der Vorhabeninhalte erfolgt im konkreten Einzelfall. Soweit nur eine lokale Bedeutung des Vorhabens anzunehmen ist, handelt es sich um keine Beihilfe.

Gegebenenfalls erfolgt die Gewährung der Zuwendung nach Maßgabe

- der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABI. L 114 vom 26. April 2012, S. 8) (DAWI-De-minimis-Verordnung) oder
- des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABI. L 7/3 vom 11. Januar 2012, S. 3) (DAWI-Beschluss).

Methodik:

Die Durchführungslaufzeit der Vorhaben kann bis zu 18 Monate betragen, mindestens jedoch 12 Monate.

Die Ausgestaltung des Vorhabens richtet sich ebenso wie der Umfang der einzelnen Vorhabenbestandteile und der angebotenen Unterstützungsleistungen nach dem individuellen Förderbedarf der Teilnehmenden.

Die Eingangs- und Nachbetreuungsphase sind auf je 6 Wochen zu begrenzen.

Zur Zielerreichung der Maßnahme sind insbesondere folgende sozialpädagogische Methoden vorzusehen:

- aufsuchende Sozialarbeit
- Einzel- und Gruppengespräche
- soziales Training in Gruppen,
- Lerngruppen zum Abbau grundlegender Wissensdefizite,
- erfolgs- und motivationsorientierter Ansatz, Fördern und Fordern,
- Zusammenarbeit mit bestehenden regionalen Netzwerken und Beratungsstellen (z. B. Sucht- und Schuldnerberatung),
- Stärkung der Fitness und körperlichen Leistungsfähigkeit durch sportliche Betätigung sowie gesunde Ernährung,
- sonstige Hilfen zur Überwindung beruflicher und persönlicher Problemlagen (beispielsweise Angebote zum Abbau von Mobilitätshemmnissen bei Teilnehmenden im ländlichen Raum oder nachvollziehbare Vorhaben bezogene unterstützende erlebnispädagogische Maßnahmen).

Über den Umfang der erlebnispädagogischen Maßnahmen entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bedarfsweise kann neben der sozialpädagogischen Betreuung auch eine psychologische Unterstützung der Teilnehmenden gefördert werden. Je Teilnehmende(n) sind maximal 10 Stunden förderfähig.

Darüber hinaus kann vorhabenbezogene Supervision unter Einbindung des Personals, das im Vorhaben tätig ist (auch als teilnehmerbezogene Einzelfallsupervision), zur Anwendung kommen und gefördert werden.

Am Maßnahmeende ist der Grad der Zielerreichung abschließend zu bewerten und zu dokumentieren. Nach erfolgreicher Teilnahme erhalten die Teilnehmenden bei Austritt aus der Maßnahme zur Bewertung der Lernergebnisse eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung. Die Bescheinigung über die Teilnahme muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum des Teilnehmenden
- Bezeichnung der Maßnahme einschließlich Hinweis auf die ESF Plus-Förderung
- Dauer und Inhalt der Maßnahme
- Aussage bezogen auf die Teilnahme und zum erreichten Erfolg des Teilnehmenden (Grundlage: Aktivierungs- und Förderplanung und festgelegte Ziele (siehe "Gegenstand der Förderung"), Stand der Zielerreichung, Zwischenergebnisse zu Förderzielen, erworbene Fähigkeiten, durchgeführte Praktika, ggf. Empfehlungen für weiterführende Maßnahmen an das Jobcenter)

Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:

Es sollen 12 bis 16 Teilnehmende pro Vorhaben durch zwei sozialpädagogische Fachkräfte (maximal 2 VZÄ) begleitet werden.

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie Schritt für Schritt

Der Einsatz von Praxisanleiter/innen in einem der Vorhabenskonzeption entsprechendem und angemessenem Umfang ist möglich. Voraussetzung für deren Einsatz ist mindestens die abgeschlossene Ausbildereignungsprüfung gem. AEVO zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse (AdA).

In der Eingangsphase (nur Typ A) können die Zuwendungsempfänger abweichend mehr Teilnehmende aufnehmen, aus denen sie dann die geeigneten Personen für die Weiterführung in der Maßnahme auswählen.

In der Nachbetreuungsphase ist der Personaleinsatz vom Bedarf der zu betreuenden Teilnehmenden sowie dem Vermittlungsaufwand in weiterführende Maßnahmen (bspw. Arbeitsgelegenheiten nach §16d und i SGB II oder bei jüngeren Teilnehmenden Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit oder Berufsvorbereitung) abhängig.

Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:

Keine

Sonstige zu beachtende Vorschriften:

Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in die Liste der Vorhaben erteilt. Die Liste wird im Internet veröffentlicht und enthält u.a. die Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, die Bezeichnung des geförderten Vorhabens, eine Zusammenfassung des Vorhabens, die Dauer des Vorhabens, den Standort, den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben (Verordnung (EU) 2021 / 1060).

Die in den Vorhaben beschäftigten Fachkräfte sind in der Lage, geschlechtsspezifische Erfordernisse zu erkennen und Handlungsoptionen zu wählen. Die unterschiedlichen geschlechtstypischen Erfordernisse sind durch sie bei der pädagogischen Arbeit in den Vorhaben zu berücksichtigen.

Begleitung und Bewertung:

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, teilnehmerbezogene Daten entsprechend der jeweiligen Anforderungen der Bewilligungsstelle zu erheben und zu melden.

Grundsätze:

Die bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060

- zur Achtung der Grundrechte und Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Einbeziehung einer Geschlechterperspektive,

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie Schritt für Schritt

- zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind bei der Umsetzung der Vorhaben zu beachten.

Zudem ist dem im Artikel 11 AEUV verankerten Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris sowie des Grundsatzes der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen", Rechnung zu tragen. Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB www.sab.sachsen.de.